

# Laibacher Diöcesanblatt.

Nr. 6.

Inhalt: I. Ministerial-Verordnung in Betreff jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird. — II. Erinnerung wegen Einwendung von Matrikenscheinen schweizerischer Staatsangehöriger. — III. Sammlung. — IV. Fragen in Sachen der Civilehe. — V. Konkurs-Verlautbarung. — VI. Chronik der Diözese.

1879.

## I.

### Verordnung der Minister für Cultus und Unterricht und der Finanzen vom 3. April 1879, betreffend die behördliche Genehmigung jener Bauführungen, wegen welcher ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages gestellt wird.

Bauführungen, auf Grund deren ein Anspruch auf Herabminderung des Religionsfondsbeitrages im Sinne der §§. 11 und 12 des Gesetzes vom 7. Mai 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 51), dann der §§. 4, 9 Alinea 5 und 34 der Ministerialverordnung vom 25. März 1875 (R.-G.-Bl. Nr. 39) gestellt werden soll, sind vor der Inangriffnahme der zur Bemessung des Beitrages zuständigen Landesbehörde, in Fällen dringlicher Art aber der politischen Bezirksbehörde, in deren Sprengel das Bauobject liegt, zur Genehmigung anzuzeigen.

Ausgenommen hiervon sind nur jene Baufälle, in denen nachgewiesen werden kann, daß die Nothwendigkeit des Baues und die Kostenziffer bereits durch ein anderweitiges behördliches Erkenntniß festgestellt worden ist.

In diesem Falle verbleibt es hinsichtlich der Frist zur Anzeige bei der Ministerial-Verordnung vom 4. Jänner 1878 (R.-G.-Bl. Nr. 7).

Die Landes- respective die politische Bezirksbehörde hat die Genehmigung nur dann auszusprechen, wenn die Bauführung zur Erhaltung der Vermögenssubstanz oder zum rationellen Betriebe der Wirthschaft erforderlich erscheint. Ist dieselbe durch ein Verschulden des beitragspflichtigen Subjectes nothwendig geworden, so hat die Genehmigung nur mit dem Vorbehalte zu erfolgen, daß für dieselbe in erster Linie das freie Einkommen des schultragenden kirchlichen Besitzers aufzukommen hat.

In allen Fällen, wo durch die Genehmigung eine Abschreibung an dem gesetzlich bemessenen Religionsfondsbeitrage herbeigeführt werden kann, welche die in dem Ministerialerlasse vom 4. Dezember 1878, Z. 18526 bezeichnete Summe übersteigt, sind die Acten vor der Genehmigung, in dringenden Fällen aber unmittelbar nach derselben dem Ministerium für Cultus und Unterricht zur Entscheidung vorzulegen.

Wurde die Genehmigung nicht erwirkt, so geht dadurch jeder Anspruch auf Berücksichtigung des betreffenden Aufwandes bei Bemessung des Religionsfondsbeitrages verloren.

Hiedurch erfährt der Ministerial-Erlaß vom 17. September 1877, Nr. 15398 (Diöcesanblatt de 1877, Seite 131) die entsprechende Modification

## II.

### Erinnerung wegen Einwendung von Matrikenscheinen über Geburts-, Trauungs- und Todesfälle schweizerischer Staatsangehöriger.

Im Diöcesanblatte vom Jahre 1877, Seite 36 wurden die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger angewiesen, in allen vorkommenden Geburts-, Trauungs- und Todesfällen schweizerischer Staatsangehöriger die in der deutschen oder lateinischen Sprache ausgestellten oder mit einer lateinischen Uebersetzung begleiteten und kostenfrei

ausgefertigten Geburts-, Trauungs- und Todescheine ohne Verzug im Wege der politischen Behörde I. Instanz (d. i. der k. k. Bezirkshauptmannschaft), welche die erwähnten Scheine beglaubigen wird, zum weiteren Verfahren an die k. k. Landesregierung in Laibach zu leiten.

Aus Anlaß einer in jüngster Zeit vorgekommenen Beschwerde des schweizerischen Bundesrathes, daß diese Mittheilungen häufig sehr verspätet, oft erst nach Jahresfrist bei den schweizerischen Civilstandsämtern einlangen oder nur auf spezielles Verlangen von schweizerischer Seite verabsolgt werden, werden in Folge des mit Zuschrift der hiesigen k. k. Landesregierung vom 29. März d. J. Nr. 2276 anher mitgetheilten Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 17. März 1879 Nr. 3276 die mit der Matrikenführung betrauten Seelsorger erinnert und neuerdings angewiesen, die schweizerische Staatsangehörige betreffenden, legalisirten Geburts-, Trauungs- und Todtenscheine in jedem vorkommenden Falle mit aller Beschleunigung an die k. k. Landesregierung zu leiten.

### III.

#### Sammlung.

Laut eines Berichtes des Bezirkshauptmannes von Tschernembl ist am 31. März l. J. die zur Ortsgemeinde Tanzberg gehörige Ortschaft Dragoweinsdorf, welche 17 Hausnummern und bei 170 Seelen zählt, mit 52 Gebäuden, dann den, diese umgebenden werthvollen Obstgärten sammt Einrichtungstücken, Haus- und Wirthschaftsgeräthschaften, Kleidung, Wäsche, Lebensmittel, einigen Viehstücken und einer Baarschaft von 1550 Gulden, bis auf ein einziges Haus ein Raub der Flammen geworden. Der Gesamtschaden wird, ungerechnet die Beschädigungen der Obstgärten, auf 20.000 fl veranschlagt.

Da zur Zeit der Entstehung des Brandes, dessen Ursache noch nicht ermittelt wurde, ein heftiger Sturm wüthete und die Ortsbewohner sich größtentheils schon zur Ruhe begeben hatten, so konnte bei dem raschen Umsichgreifen des Brandes fast gar nichts gerettet werden, als das nackte Leben der Menschen und Hausthiere.

Die Nothlage dieser durch die Feuersbrunst so arg heimgesuchten Bewohner von Dragoweinsdorf ist um so empfindlicher als gar keiner derselben affekurirt war.

Zur Vinderung der Nothlage der so arg Betroffenen, für welche Seine k. k. Apostolische Majestät der Kaiser bereits telegraphisch eine Unterstützung von 600 fl. aus der allerhöchsten Privatkasse zu bewilligen geruht haben, hat das hierortige k. k. Landes-Präsidium eine Sammlung milder Beiträge im ganzen Kronlande unterm 8. v. M. Nr. 678 eingeleitet.

Hievon wird der hochw. Kuratlerus mit der Einladung in die Kenntniß gesetzt, zum besagten Zwecke eine Almosen-sammlung in den Kuratkirchen in üblicher Weise vorzunehmen und deren Ergebnis an die k. k. Bezirkshauptmannschaft des eigenen Bezirkes zu übermitteln.

### IV.

#### Fragen in Sachen der Civilehe.

(Fortsetzung von Nr. 4, Seite 36.)

Allein das Gesetz vom 6. Februar 1875 führt in der That eine neue, ihm eigenthümliche Ehe ein, mit besondern Ehehindernissen (§. 28—39), mit staatlicher Dispensation (§. 40), eigenem Aufgebote und Eheabschlusse (§. 41—54), anschließlicher Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte in Ehestreitigkeiten (§. 76), mit erweiterter Eheauflösung (§. 77) und endlich mit einer Strafbestimmung für den Geistlichen wegen Vornahme einer kirchlichen Eheschließung vor dem Nachweise der Eingehung der Ehe vor dem bürgerlichen Standesbeamten (§. 67).

So wurde denn die Civilehe, für Europa eine in der französischen Revolution durch die Constitution vom 13. September 1791 und das Gesetz vom 25. September 1792 eingeführte Einrichtung, nach mehr als achtzig Jahren endlich auch in das neue deutsche Reich verpflanzt, eine schon nach ihrem Ursprunge höchst verdächtige Neuerung, welche deshalb und wegen der gerade in Frankreich gemachten Erfahrungen nur zur größten Vorsicht hätte mahnen sollen. Denn dort wurden einige Bestimmungen, welche die bürgerliche Ehe in unerträglichem Widerspruch mit der Lehre und

den Gesetzen der Kirche, den guten Sitten und dem gemeinen Besten brachten, wie die Möglichkeit der Eheauflösung und Wiederverheiratung, die Verehelichung der Priester und Ordenspersonen, durch die Gesetzgebung, das Urtheil der höchsten staatlichen Körperschaften und die Rechtsprechung schon vor langer Zeit beseitigt. Auch waren in Frankreich im Allgemeinen die Gerichte wie die Rechtswissenschaft stets bestrebt, die Uebelstände, welche sonst sich aus dem Gegensatz der staatlichen und kirchlichen Ehe ergaben, möglichst zu heben oder doch zu lindern. Und schon seit geraumer Zeit erheben sich die Stimmen höchst angesehener Rechtsgelehrten gegen den Fortbestand der bürgerlichen Ehe überhaupt und für Einführung der kirchlichen Ehe und Ehegesetzgebung, weil diese allein dem Begriffe der Ehe nach dem natürlichen Rechte und der Offenbarung entsprächen, in der Ueberzeugung des Volkes begründet seien und einzig die Grundlage zu einem gesunden Familienleben und somit zur Wohlfahrt des gesammten Staates bildeten. So sprachen sich namentlich aus der berühmte Advokat zu Lyon und langjährige Präsident der Deputirtenkammer P. Sauzet; so der Advokat und jetzige Professor der Rechte an der katholischen Universität zu Lyon Andreas Gairal und in seinen an der katholischen Fakultät der Rechte gehaltenen Vorträgen der Advokat und Professor Lucien Brun. Nachdem der heilige Vater Pius IX. am 3. October 1875 am Schlusse seiner Rede an Pilger aus Belgien bemerkt hatte, unter zahlreichen Dingen, welche man von den Regierungen verlangen müsse, sollten sie fordern, daß das Sakrament der Ehe dem bürgerlichen Ehevertrage vorausgehe, wurden zu diesem Zwecke an die belgische Regierung und nach einer vortrefflichen Rede des Advokaten Théry zu Lille auf einer dort von den katholischen Vereinen der Departemente des Nordens und des Pas-de-Calais abgehaltenen Versammlung Eingaben an das französische Gouvernement gerichtet. Weil man aber einsah, daß man unter den bestehenden Verhältnissen in Frankreich die Forderung, daß eine jede Ehe zuerst kirchlich und darauf bürgerlich eingegangen werde, wie es vor dem Jahre 1853 im Königreiche Sardinien eingeführt war, nicht durchsetzen werde, so beschränkte man sich darauf, wenigstens zu verlangen, daß die kirchliche Ehe gesetzlich vor der bürgerlichen Ehe abgeschlossen werden könne. Diese Forderung ist nämlich gleichbedeutend mit der Abschaffung der Bestimmungen des französischen Strafgesetzbuches, (Art. 199 und 200,) nach denen jeder Religionsdiener, welcher zur kirchlichen Feier einer Ehe schreitet, ohne vorher eine Bescheinigung vom Civilstandsbeamten über den Vollzug der bürgerlichen Ehe empfangen zu haben, zum Erstenmale einer Geldbuße von 16—100 Fr. und beim ersten Wiederholungsfalle mit Gefängniß von 2—5 Jahren und beim zweiten mit Zuchthaus bestraft werden solle.

Eine solche Anordnung bringt natürlich und zwar gerade unter den traurigsten und drängendsten Umständen, wie wenn es sich um den Abschluß einer kirchlichen Ehe auf dem Todtbette oder unmittelbar vor der Auswanderung ohne vorherige Civilehe handelt, die empfindlichsten Härten und einen wahrhaften Eingriff in die Gewissensfreiheit hervor. Auch steht diese Bestimmung im offensten Widerspruche mit dem Grundsätze der französischen Revolutionsgesetzgebung, daß diese nämlich und vorzugsweise in Bezug auf die Ehe keinerlei Rücksicht auf die Religion und die kirchlichen Einrichtungen nehme, sondern in dieser Hinsicht den Religionsgesellschaften und deren Mitgliedern die volle Freiheit lasse. Daher sagt der Professor der Staatsökonomie an der Rechtsschule von Paris und später Minister des Innern und des Unterrichtes Wathe, entweder gelte die religiöse Ehe in den Augen des Gesetzgebers nichts, warum dann die Artikel 199 und 200 des Strafgesetzbuches, welche eine religiöse Handlung zu einem Verbrechen machten? oder die religiöse Ehe sei eine wichtige Thatsache, warum nehme alsdann das bürgerliche Gesetzbuch gar keine Rücksicht auf sie? Man müsse zwischen diesen zwei Auffassungsweisen wählen. Daß aber die kirchliche Ehe für das bürgerliche Gesetz nicht existire, dennoch aber für das Strafgesetz eine verbrecherische Handlung zur Folge habe, sei offener Widerspruch. In der erwähnten Revue catholique, Januar 1876, spricht sich der Anwalt an dem Appellhose zu Grenoble, Dr. E. Perrier gleichfalls dafür aus, vorerst zu verlangen, daß die kirchliche Ehe vor der bürgerlichen eingegangen werden dürfe und demnach die Artikel 199 und 200 des Strafgesetzbuches abgeschafft werden müßten. Auch weist derselbe auf einen Artikel im Moniteur universel von Eugen Affe hin, in welchem dieser meint, die Katholiken gingen zu weit mit der Forderung, daß das Sakrament der Ehe dem bürgerlichen Vertrage vorausgehe, allein er hält es für durchaus der Gewissensfreiheit entsprechend, die Abschaffung des Artikels 199 des Strafgesetzbuches zu begehren und demzufolge die Aufhebung der Bestimmung, daß die bürgerliche Ehe der kirchlichen vorgehen müsse.

In den schon angeführten Vorträgen sprach Professor Dr. L. Brun zu Lyon: Nun meine Herren, nachdem alle Vorbehalte gemacht, fassen wir das ins Auge, was allgemein als eine Nothwendigkeit betrachtet wird und verlangen wir im Namen der Gewissensfreiheit, daß die religiöse Ehe der bürgerlichen vorgehen könne. Welcher ehrliche Gegner würde wagen in diesen engen Grenzen die Rechtmäßigkeit und Angemessenheit unserer Forderung zu bestreiten? Ich verlange nicht, daß die religiöse Ehe die bürgerliche Ehe ersetze könne, ich verlange, daß sie nach dem Belieben der Eheleute den Vorrang der Zeit nach haben könne. Diese Verbesserung ist gar unzureichend, ich erkenne es an; denn vor wie nach wird

der Staat der Herr über die Ehe sein, da die Ehe nur dann bürgerlich gültig ist, wenn sie unter den Bedingungen geschlossen wurde, welche der Staat in seiner Machtvollkommenheit festsetzte. Einmal werden, dieß ist meine feste Ueberzeugung, die Gesetzgeber, angetrieben durch eine edelmüthige Hochachtung vor den Rechten Gottes und der Gewissensfreiheit mit der Kirche sich über diejenigen Punkte verständigen, welche die katholische Glaubenslehre berühren. Ein Konkordat wird die Grenzen der beiden Gebiete bestimmen und die bloß bürgerliche Ehe, welche, Gott sei Dank, in unsern Sitten nur eine Ausnahme und ein Bruch mit der Welt der anständigen Frauen und braven Männer ist, wird endlich aufhören im französischen Gesetze die ausschließliche Stelle einzunehmen, welche ihr die Revolution anwies. — In Erwartung dieser Stunde und um sie zu beschleunigen, haben wir Glauben an die unwiderstehliche Macht der Wahrheit, welche spricht, und des Rechtes, welches sich befestigt. Hatten wir das Recht nicht verborgen und die Wahrheit nicht gefangen. Beanspruchen wir auf gesetzliche, ruhige Weise, aber mit unbefiegbarer Beharrlichkeit die Freiheit der Ehe.

§. 2. Während man in Frankreich sich so über die Civilehe in ihrem Verhältnisse zur kirchlichen äußerte, fanden im deutschen Reichstage in den Jahren 1873 und 1874 in Folge eines Antrages von Böck und Hirschius und im Jahre 1875 in Folge des vom Bundesrath am 6. Januar 1875 eingebrachten Gesetzentwurfes weitläufige und vielfach sehr erregte Verhandlungen über Einführung der bürgerlichen Ehe statt, aus welchen das Gesetz vom 6. Februar 1875 hervorging.

Diese Verhandlungen machen im Ganzen keinen wohlthauenden Eindruck. Sie wurden nicht mit dem der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes entsprechenden Ernste, Gründlichkeit und Unparteilichkeit geführt. Der eigentliche Zweck des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung war eingestandenermaßen ein Parteizweck, nämlich der, daß durch diese neue Einrichtung der Staat von der Kirche befreit und unabhängig und ihre und der Geistlichkeit Macht und Einfluß gebrochen werde. (In diesem Sinne äußerte sich der Antragsteller Böck in der Reichstags-Sitzung vom 23. April 1873, 24. März 1874 und 23. Januar 1875.) Es ist aber gewiß sehr bedauernswerth und höchst schädlich, wenn die nothwendigste und die wichtigste Einrichtung für die menschliche Gesellschaft nach dem engherzigen, einseitigen und darum verkehrten Parteistandpunkte bemessen wird. Bei den erwähnten Verhandlungen wurde auch nicht ein einigermaßen stichhaltiger Grund für die Einführung der Civilehe vorgebracht. Denn der als Nothstand bezeichnete Umstand, daß Solche, welche die kirchliche Trauung verschmähten oder welchen sie verweigert werden mußte, verhindert wären, von ihrem natürlichen Rechte der Eheschließung Gebrauch zu machen, konnte eine weise Gesetzgebung nicht veranlassen, eine seit dem Bestehen des Volkes vorhandene, in seiner religiösen Ueberzeugung eingewurzelte und mit seinem Leben innigst verwachsene, nach Begriff, Zweck und Pflichten religiöse Einrichtung — ganz abgesehen von dem durch das Christenthum der Ehe verliehenen übernatürlichen Charakter — zu Gunsten einer mit dem religiösen Glauben und Leben der großen Mehrheit nicht übereinstimmenden Minderheit abzuschaffen. Denn wenn man auch dem jetzt geltenden, aber unrichtigen Begriffe der Gewissensfreiheit nachgeben wollte und vielleicht mit Rücksicht auf einmal herrschende Verschiedenheit und Verwirrung in der religiösen Ueberzeugung es durfte, so hätte dieß in der Art geschehen können und müssen, daß man denen, welche eine kirchliche Ehe nicht einzugehen vermögen, für ihre Verbindungen die Theilnahme an den bürgerlichen Wirkungen der Ehe ermöglicht hätte. Zwar bleibt die Freiheit der kirchlichen Eheschließung bestehen, allein sie wird nicht bloß im Widerspruche mit dem Grundsätze der Unabhängigkeit der kirchlichen und bürgerlichen Ehe, sondern auch auf eine unter Umständen eine wahre Gewissensnoth begründende Art dadurch beschränkt, daß nach §. 67 des Gesetzes über Beurkundung des Personenstandes die Eingehung der bürgerlichen Ehe derjenigen der kirchlichen unter Bestrafung des dagegen handelnden Geistlichen vorangehen muß. Anstatt das Volk zu erleichtern, wie es Pflicht der Obrigkeit ist, wird durch den Zwang zur Eingehung der Civilehe der übergroßen Mehrheit wenigstens der Katholiken zum Vortheile einer unbedeutenden Minderheit ein Opfer an Zeit und Geld auferlegt. Anstatt daß von der Staatsgewalt Verirrungen und Versuchungen zum Bösen von den Unterthanen ferngehalten werden sollen, wird ihnen in der Möglichkeit einer bürgerlichen Ehe mit Beseitigung der kirchlichen Ehehindernisse und der Unauflöslichkeit der Ehe eine wahre Lockspeise für den Leichtsinns, die Leidenschaften und die Gottlosigkeit geboten, andererseits dagegen bei wiedererwachendem Gewissen und richtiger Einsicht werden hiedurch schwere Gewissensbeängstigungen und unerträgliche Zustände geschaffen.

Alles dieß wurde wiederholt in den Verhandlungen des Reichstages von den Gegnern der Civilehe mit allem Nachdrucke hervorgehoben, allein es machte auf die Mehrzahl der Abgeordneten und die Vertreter der Regierung keinen Eindruck. Die Parteiverblendung und die Abneigung gegen die katholische Kirche erwiesen sich zu mächtig.

Nachdem die bürgerliche Ehe in das neue deutsche Reich nunmehr eingeführt ist, muß die Kirche gegenüber dieser Einrichtung, wie sie es in andern Ländern gethan, Stellung nehmen und einerseits die heiligen, weisen und die Gesellschaft erhaltenden Grundsätze der kirchlichen Ehe durchaus aufrecht erhalten, andererseits aber auch bestrebt sein, daß

der neuen Ehegesetzgebung eine Auslegung und Anwendung, welche der kirchlichen Ehe am Wenigsten schädlich sind, gegeben werden.

Aus dem bloßen Dasein der Civilehe ergeben sich schon gegenüber der kirchlichen Ehe Fragen von großer Schwierigkeit und der äußersten Wichtigkeit für das Leben. Es versteht sich von selbst, daß hier nur von solchen Beziehungen die Rede ist, welche rechtlicher Natur sind und diejenigen Fragen ausgeschlossen werden, welche in die Pastoraltheologie gehören.

## I.

### 1. Wie verhält es sich, wenn nach vollzogener bürgerlicher Ehe einer der Eheleute die Eingehung einer kirchlichen Ehe verweigert.

§. 3. Diese Frage beschäftigt schon seit langer Zeit die französische Rechtsprechung und Rechtswissenschaft und wurde in verschiedener Weise beantwortet. Es wird in Deutschland wie in Frankreich vorkommen, daß der eine Theil dem andern gegenüber nach erfolgtem Abschlusse der bürgerlichen Ehe die Eingehung einer kirchlichen Ehe versagt. Da es bei uns leider an gemischten Ehen nicht fehlt und Abneigung, Vorurtheile und Rücksichten manchen Protestanten bestimmen können und werden, nach eingegangener Civilehe die Trauung vor einem katholischen Priester dem katholischen Theile abzuschlagen, so wird der bezeichnete Fall, wenn man noch dazu die leichtfertigen und ungläubigen Katholiken in Anschlag bringt, gerade nicht sehr selten sich ereignen. Ebenso kann es auch vorkommen, daß ein ungläubiger, aufgeklärter Protestant nach dem bürgerlichen Eheabschlusse einem gläubigen Protestanten die von diesem gewünschte kirchliche Trauung verweigert. Es ist daher wichtig und sachgemäß zu untersuchen, welchen Einfluß auf die bürgerliche Ehe die Verweigerung des kirchlichen Eheabschlusses nach der nunmehr hinsichtlich der Civilehe geltenden Reichsgesetzgebung und überhaupt nach den im jetzigen deutschen Reiche maßgebenden Rechtsgrundsätzen äußere und in welcher Weise die weltlichen Gerichte, welchen nach §. 76 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 die streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen ausschließlich zur Entscheidung überwiesen wurden, die vorliegende Frage zu beantworten haben werden.

Der bezeichnete Fall kann aber nur dann Gegenstand gerichtlicher Verhandlung werden, wenn nicht bloß der durch die Verweigerung der kirchlichen Trauung verletzte Theil deßhalb eine Klage anstellt, sondern es ist auch nothwendig, daß derjenige, welcher nach vorausgegangener bürgerlichen Ehe den kirchlichen Eheabschluß versagt, entweder durch ein Versprechen sich für die Vornahme dieser Handlung erklärt hatte oder daß der wegen Unterlassung der kirchlichen Trauung klagende Theil nach der Persönlichkeit des andern Theiles und nach den Umständen mit allem Grunde erwarten mußte, der letztere werde keineswegs die Eingehung der religiösen Ehe ablehnen. Liegen aber diese Voraussetzungen nicht vor, konnte der die kirchliche Trauung verlangende Theil nach seiner Kenntniß der Person des dieselbe verweigernden und nach den Verhältnissen mit allem Fuge annehmen, daß der letztere in dieser Weise handeln werde, oder gab der klagende Theil dem andern hinreichende Veranlassung zu der Folgerung, daß jener einen kirchlichen Eheabschluß nicht begehren werde; so bietet die Verweigerung der religiösen Trauung keinen Rechtsgrund zur Anstellung einer Klage; denn hier tritt die Rechtsregel ein: *scienti et consentienti non fit injuria*, reg. 27. de reg. jur. in IV. Auch kommt es zur richtigen Beurtheilung der angegebenen Verhältnisse gewiß darauf an, in welcher Weise und in welchem Umfange in den betreffenden Kreisen die kirchliche Eheeingehung nachgesucht und in welcher Art das Zusammenleben in einer bloß bürgerlichen Ehe von der Bevölkerung im Ganzen betrachtet wird.

Was nun die Beantwortung der Frage, wie es sich im Falle der Verweigerung der kirchlichen Trauung von Seiten des einen Theiles mit der bereits abgeschlossenen bürgerlichen Ehe verhalte, betrifft, so behauptet *Marcadé*, Dekan der Rechtsschule zu Montpellier und früher Advokat am Cassationshofe in seinem Werke: *Elements du Droit civil francais. Explicat. du Code civil l. I. titr. V. art. 180*, auf Grund dieses Artikels könne eine bürgerliche Ehe wegen Versagung der kirchlichen Trauung durch den einen Gatten für ungiltig erklärt werden, weil in diesem Falle ein wesentlicher Irrthum, nämlich ein solcher über eine hauptfächliche Eigenschaft der Person (*erreur sur une qualité principale de la personne*) vorliege, indem der andere Gatte mit Recht einigens religiöse Gefühl und eine Rücksichtnahme auf diesen andern Theil, welcher durch Vorenthaltung der kirchlichen Trauung in seinem Gewissen bedrängt und nach seiner Ueberzeugung in der öffentlichen Achtung herabgesetzt werde, habe voraussetzen müssen; da er sich aber in dieser Annahme getäuscht sehe, so sei ein Irrthum in der Person vorhanden, weil der klagende Ehegatte sich den beklagten Theil als eine andere Person vorgestellt habe, als er in Wirklichkeit sei und der Code civile bloß *erreur*

dans la personne und nicht erreur sur la personne als Grund der Nichtigkeitserklärung einer Ehe verlange, mithin nicht bloß den Irrthum in der physischen Person selbst (erreur sur la personne), sondern auch den Irrthum in einer wesentlichen Eigenschaft der Person (erreur dans la personne) als einen Grund anerkenne, aus welchem die Ehe aufgelöst, d. h. als nichtig erklärt werden könne.

Allein diese Ansicht Marcadé's, welche zwar von einigen Tagesblättern mit Beifall aufgenommen wurde, fand bei den französischen Rechtsgelehrten weniger Aufnahme als Widerspruch. Sie wurde bekämpft von Barbie, Professor an der Universität zu Paris und ehemaliger Minister des Innern in seinem in der Akademie der Wissenschaften verlesenen Aufsatz: Revision du Code Napoléon, von Duverger, gleichfalls Professor an der Universität von Paris in der Revue critique de législation von 1867, von P. Daniel in: Le mariage chrétien et le Code Napoléon, Paris, Palmé 1870 und kürzlich noch von Lucien Brun, Advokat, Professor an der katholischen Rechtschule zu Lyon und Senator in seinen in letzterer Stadt in den Monaten Januar und Februar 1877 gehaltenen, sehr gediegenen Vorträgen über die Ehe.

Und in der That spricht sich, wenn auch der angeführte Artikel 180 in seiner Fassung ungewiß ist, Staatsrath Portalis in seinem vor dem Tribunale erstatteten Berichte über die Bedeutung dieses Artikels aufs Unzweifelhafteste dahin aus: „L'erreur en matière de mariage ne s'entend pas d'une simple erreur sur les qualités, la fortune ou la condition de la personne à la quelle on s'unit, mais d'une erreur qui aurait pour objet la personne même. Mon intention déclarée était d'épouser une telle personne; on me trompe ou je suis trompé par un concours singulier de circonstances, et j'en épouse une autre qui lui est substituée à mon insu ou contre mon gré; le mariage est nul“ (Exposé des motifs, Nr. 180). Und Maleville, gleichfalls Staatsrath und Mitarbeiter am Code civil sagt in seiner Analyse raisonnée de la discussion du Code civil au conseil d'État, t. I., p. 195: „On voulait aller plus loin et distinguer l'identité morale de l'identité physique. On dit que dans la nature l'identité physique faisait tout et que l'erreur dans cette identité pouvait seule annuler le mariage; mais que dans l'ordre social il y aurait d'autres qualités qui personnalisaient l'individu; si, croyant épouser la fille d'un magistrat, d'un général, j'épouse celle d'un homme sans nom, peut on soutenir qu'il n'y a pas eu erreur dans la personne? Cependant dans ce cas-là même on voulait distinguer l'erreur occasionnée par le dol de la personne épousée d'avec celle qui provenait du dol d'un tiers; et ce n'était que dans ce dernier cas qu'on prétendait faire annuler le mariage. Mais après bien des lucubrations, on convint de ne pas entrer dans ces détails, et les choses en sont restées sur le pied des lois anciennes.“

Auch wurde diese Ansicht Marcadé's durch ein Urtheil des Cassationshofes, bei dessen Fällung alle Kammern vereinigt waren und zwar unter dem 21. April 1862 verworfen, wie denn von jeher die bedeutendsten französischen Rechtsgelehrten, Delvincourt, Bazeille, Toullier, Duranton u. s. w. das Ehehinderniß des Irrthumes auf den error qualitatis in personam redundans nach dem kanonischen Rechte beschränkten und den einfachen error qualitatis, mochte er seinen Grund in irgend welcher vorausgesetzten Eigenschaft haben, verwarfen, wiederum nach den Grundätzen des Kirchenrechtes (S. Dictionnaire général de législation, de doctrine et de jurisprudence par A. Dallez, mot mariage, art. 3, §. 3.)

Auch Zacharia (Handbuch des französischen Civilrechts, 4. Auflage III., §. 467) schließt sich aus den angeführten Gründen dieser Ansicht an.

Mit Recht macht L. Brun in seinem Vortrage nicht bloß darauf aufmerksam, daß die Meinung Marcadé's sich nicht mit dem Code vereinigen lasse, sondern weist auch noch besonders auf die Folgen hin, welche aus einer solchen, dem bloßen Ermessen des Richters überlassenen Ausdehnung des Begriffes des Irrthumes entstehen müßten, indem dieselbe die Unauflöslichkeit der Ehe höchlichst gefährden und die Auflösung derselben durch diese Hintertüre hereinbringen würde.

§. 4. Uebrigens sucht man in Frankreich auch noch auf einem andern Wege dem Uebelstande zu begegnen, welcher aus der Verweigerung der kirchlichen Trauung nach vollzogener bürgerlicher Ehe entsteht, wodurch nicht bloß das Gewissen des religiösen Theiles durch das nach den bürgerlichen Gesetzen gebotene und zu erzwingende eheliche Zusammenleben als eine nach der Ueberzeugung desselben unstatthafte und sündhafte Verbindung aufs Tiefste verletzt, sondern auch hierdurch der gläubige Theil in der allgemeinen Achtung herabgesetzt und den guten Sitten, sowie der öffentlichen Meinung schweres Aergerniß bereitet wird.

Man glaubt, daß in dem angegebenen Falle ein gesetzlicher Grund auf Trennung der bürgerlich getrauten Eheleute von Tisch und Bett (séparation de corps) vorliege und stützt sich dabei auf Artikel 12, 13 und 14 Code civil. Besonders wird diese Ansicht entwickelt und vertheidigt von Duverger. Er zeigt, daß die

bezeichneten Artikel nicht bloß auf den materiellen Schutz und Beistand, welchen die Frau vom Manne verlangen könne, nicht bloß auf die nothwendigen äußerlichen Bedingungen eines entsprechenden Zusammenlebens, sondern auch auf die moralische Seite des ehelichen Verhältnisses sich beziehen, indem der Mann die Ueberzeugung und Gewissensfreiheit der Frau achten, sie gegen Herabwürdigung sicherstellen und ihr eine Stellung einräumen müsse, welche sie weder in ihren eigenen Augen noch in dem Urtheile der Umgebung herabsetze und verächtlich mache. Duverger führt diese seine Auffassung an Duranton (*Cours de droit français suivant le Code civil*, t. II, N. 437), Demolombe (*Cours de Code civil*, t. IV, N. 95), Dalloz (*Répertoire*, m. mariage, N. 749) und Troplong (*Commentaire du titre du contrat de mariage*, t. I, N. 58), ferner ein Urtheil des Appellhofes von Dijon vom 4. Januar 1860 und ein dieses bestätigende Urtheil des Cassationshofes vom 20. November 1860, in welchem es heißt: der Gesetzgeber habe im Artikel 214 sich nicht darauf beschränkt, für die materiellen Bedürfnisse der Frau Sorge zu tragen, sondern er habe auch in gleicher Art für die Würde und Sicherstellung der Ehre der Frau und ein anständiges (*convenable*) Zusammenleben Vorsehung treffen wollen. In dem vorliegenden Falle handelte es sich nämlich um Angriffe auf die Sittlichkeit und das Schamgefühl, welchen die Frau in der gemeinschaftlichen Wohnung von Seiten der nächsten Angehörigen des Mannes ausgesetzt war. Sodann beruft sich Duverger für seine Ansicht auf die Artikel 6, 1133 und 1172 des Code civil, nach welchen alle Verbindlichkeiten, welche gegen die guten Sitten und die öffentliche Ordnung verstoßen, wirkungslos sind, indem Ehre und Ansehen einer Frau in den Augen aller anständigen Menschen durch das Zusammenleben mit dem bloß bürgerlich getrauten Manne herabgesetzt würden. Endlich bemerkt auch Duverger, daß Artikel 214 unmöglich die Gewissensfreiheit des einen Ehegatten verletzen und die Trennlosigkeit und Rücksichtslosigkeit des die kirchliche Trauung verweigernden Theiles in gesetzlichen Schutz nehmen wolle, was gleichfalls der öffentlichen Sittlichkeit zuwider sei. Duverger behauptet aber weiter, der die kirchliche Eheschließung vergeblich verlangende Theil könne auch die gerichtliche Trennung von Tisch und Bett wegen schwerer Beleidigung (*injure grave*) von Seiten des andern Theiles nach Art. 306 und 231 Code civil begehren, indem in der That, daß dem einen Gatten vom andern angeschlossen werde und zwar ohne Grund und Veranlassung ohne kirchliche Trauung zusammen zu leben und die öffentliche Verachtung auf sich zu laden, eine höchst empfindliche Verunglimpfung liege. Zur Unterstützung seiner Ansicht führt Duverger ein Urtheil des Gerichtes erster Instanz von Trier vom Jahre 1845 an (bei Sirey: *Recueil général*, 1847, 2, 420), welches erkennt, daß nach der vorherrschenden Ueberzeugung der Arbeiterklassen in der Rheinprovinz die Weigerung, die Ehe durch den Geistlichen einsegnen zu lassen, gegen den andern Gatten eine schwere Beleidigung enthalte, weil diese Verweigerung die Frau der öffentlichen Mißachtung preisgebe. Ebenso beruft sich Duverger auf ein die Entscheidung des Tribunals von Mayenne abänderndes Urtheil des Appellhofes von Angers vom 29. Februar 1859 (Sirey, l. c. 1859, 2, 77), in welchem es als unannehmbare und verletzende Bedingung von Seiten des Mannes und somit als schwere Verunglimpfung bezeichnet wird, ohne kirchliche Ehe mit der Frau zusammenleben zu wollen, während diese als eine ihrer Religion ergebene Frau in ihrem Gewissen und aus Pflichtgefühl eine solche Zumuthung zurückweise. Professor Vatbie a. a. O. bestreitet die Ansicht Duverger's hauptsächlich aus dem Grunde, weil sich eine bestimmte und ausdrückliche Gesetzesstelle für dieselbe nicht finde und ebensowenig eine solche, welche eine kirchliche Trauung anordne oder sie in Schutz nehme. Auch ein Urtheil des Appellhofes von Montpellier vom 4. Mai 1847 (Sirey l. c. 1847, 2, 418) spricht sich gegen die von Duverger vertretene Meinung aus, weil die Ehe rechtlich ein rein bürgerlicher Vertrag sei, welcher nach dem Abschlusse desselben vor dem Standesbeamten gesetzlich vollkommen zu Rechte bestehe; die Eheleute könnten zwar nachher eine kirchliche Trauung, nach welchem religiösen Gebrauche und vor welchem kirchlichen Diener sie immer wollten, vornehmen; aber diese religiöse Trauung stehe ganz außerhalb des bürgerlichen Gesetzes, welches sich nicht mit ihr beschäftige und keinem Theile ein Klagerrecht zur Vornahme einer solchen einräume. Allein die angeführten Artikel des Code enthalten überhaupt, wie Duverger mit Recht hervorhebt, nur allgemeine Gesichtspunkte, die Umstände aber, welche unter diese Gesetzesstellen fallen, sind im Einzelnen nicht angegeben, sondern müssen nach dem Sinne und Zwecke des Gesetzes durch die Rechtsprechung und Wissenschaft als unter diese Artikel fallend nachgewiesen werden und sowie verschiedene andere Thatfachen auf diese Weise ohne Anstand als solche angenommen werden, auf welche jene Gesetzesstellen Anwendung finden, so geschieht es auch mit dem Umstande, daß die kirchliche Trauung ohne Grund und in einer dem andern Theil verletzenden Weise verweigert wird.

## V.

**Konkurs-Verlautbarung.**

Die dem Patronate der Religionsfondsdomäne Sittich unterstehende Pfarre Žuzemberk, im Dekanate Treffen, ist durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 3. Mai d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche k. k. Forst- und Domänen-Direktion in Görz zu stilisieren.

Die Pfarre Leskovica, im Dekanate Lack, ist ebenfalls durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird dieselbe unterm 23. April d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die löbliche Inhabung des Patronatsgutes Lack zu richten.

Die Religionsfondspfarre Zagradec, im Dekanate St. Marein, ist gleichfalls durch Todfall in Erledigung gekommen, und wird unterm 19. April d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

## VI.

**Chronik der Diözese.**

Berufen wurden folgende Herren:

Gasperin Wilhelm, Pfarrkooperator in Hinje als Pfarradministrator nach Stockendorf.

Golmajer Josef, Pfarrkooperator in Nesselthal als solcher nach Hinje.

Šimenec Andreas, Subsidiär in Bučka als Pfarrkooperator nach St. Ruprecht.

Pečnik Valentin, Pfarrkooperator in Mannsburg als Pfarradministrator nach Rabensberg.

Lavtizar Mihael, Pfarrkooperator in Dolina als solcher nach Prečina.

Vrančič Ignaz, Pfarrkooperator in St. Marein als Pfarradministrator nach Zagradec.

Lebar Jakob, Pfarrkooperator in Svibno als solcher nach Čatež.

Lenasi Anton, Pfarrkooperator in Doberničė als interimistischer II. Koop. nach Žuzemberk.

Die kanonische Investitur erhielten die Herren: Anton Mlakar auf eine Chorherrenstelle am Collegiat-Capitel zu Rudolfswerth, Johann Dovič auf die Pfarre Hönigstein, Franz Dolinar auf die Pfarre Horjul und Johann Klobutar auf die Pfarre Mariathal, alle am 16. April; Karl Jančigar auf die Pfarre Nesselthal am 17. April und Ignaz Kutnar auf die Pfarre Bučka am 29. April d. J.

Herr Josef Jaklič, Pfarrer zu Altlag in Gottschee, wurde für die Pfarre Nassenfuss präsentirt.

Herr Franz Zirer, Pfarrkooperator in Naklo, ist in den zeitlichen Ruhestand übertreten.

Gestorben sind die Herren:

Johann Parapat, Pfarrer in Zagradec, am 7. April; Anton Masterl, Pfarrer in Leskovica, am 25. April, Johann Brodnik, Pfarrer in Seisenberg, am 29. April, und P. Ignaz Troha, Kapuziner-Ordenspriester zu Gurkfeld, am 27. April d. J., welche dem Gebete der hochwürdigen Diözesangeistlichkeit empfohlen werden.

Vom fürstbischöflichen Ordinariate Laibach am 5. Mai 1879.